



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 10

Freitag, 2. März

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

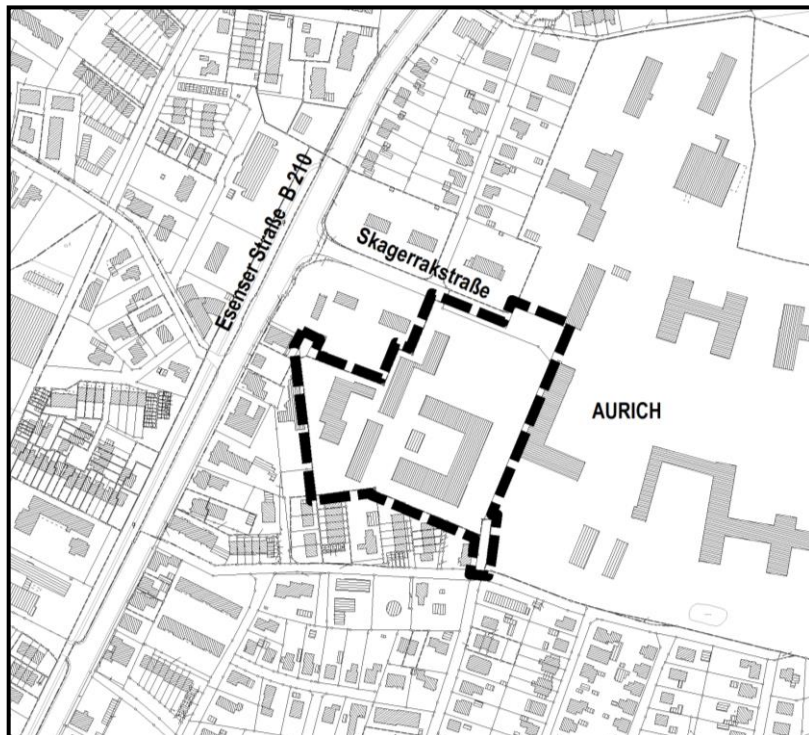
Bekanntmachung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Skagerrakstraße“ der Stadt Aurich	102
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1008 Änderung Nr. 1 der Gemeinde Krummhörn, OT Loquard	103
Jahresabschluss der Gemeinde Leezdorf zum 31.12.2015	104
Jahresabschluss der Gemeinde Marienhäfe zum 31.12.2015.....	105
Jahresabschluss der Gemeinde Osteel zum 31.12.2015	106
Jahresabschluss der Gemeinde Rechtsupweg zum 31.12.2015.....	107
Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.03 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland	108
Jahresabschluss der Gemeinde Upgant-Schott zum 31.12.2015	110
Jahresabschluss der Gemeinde Wirdum zum 31.12.2015	111
2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeindengemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2017.....	112

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Skagerrakstraße“ der Stadt Aurich

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 28.09.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 14.02.2018, Az. IV/60.1-2017/11 AUR-54.Änd.-wi, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 54. **Flächennutzungsplanänderung** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden am **02.03.2018** wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, eingesehen werden. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Planunterlagen sind im Internet unter

www.aurich.de/buergerinformation/bauleitplanung/Bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig.html
dauerhaft hinterlegt.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses wird hingewiesen.

Aurich, den 28.02.2018

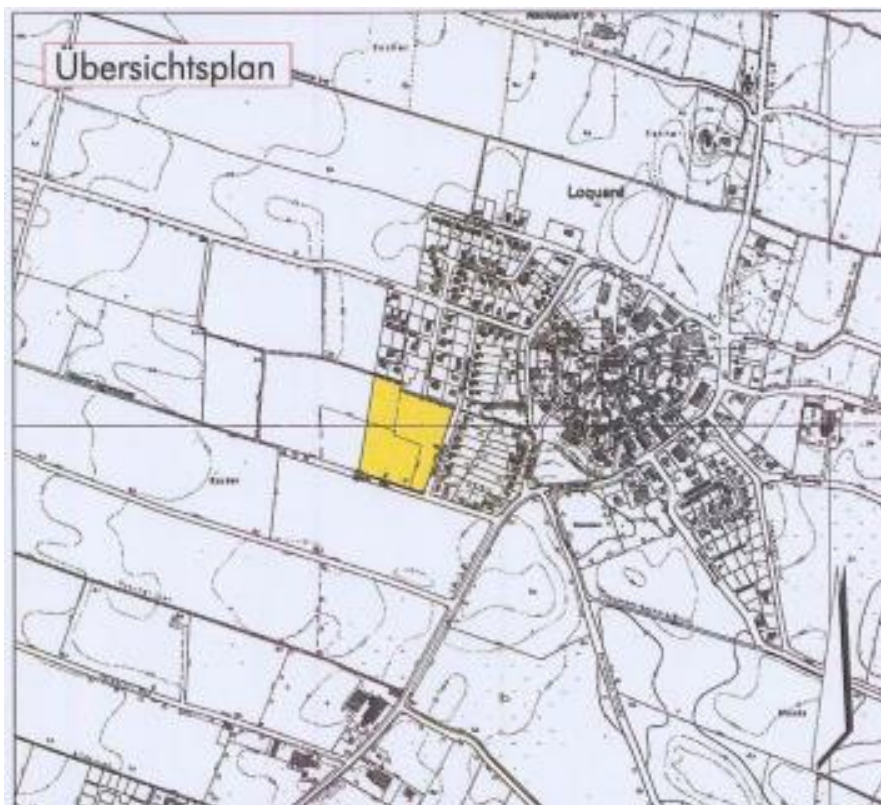
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 1008
Änderung Nr. 1 der Gemeinde Krummhörn, OT Loquard**

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat am 23.02.05 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 1008, Änderung Nr. 1 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung ist am 27.05.05 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich verkündet worden. Aufgrund eines Ausfertigungsmangels ist die Bebauungsplanänderung nicht rechtsverbindlich geworden. Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften rückwirkend zum 27.05.05 in Kraft gesetzt.

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, DIN 105, 456, 1117 und 1118, Ral-Farben nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Krummhörn, den 28.02.18

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

Jahresabschluss der Gemeinde Leezdorf zum 31.12.2015

Der Rat der Gemeinde Leezdorf hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 23.11.2017 den Jahresabschluss der Gemeinde Leezdorf für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2015 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos.	Bezeichnung	2014	2015	Pos.	Bezeichnung	2014	2015
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN			1.	NETTOPOSITION	265.661,69	485.108,96
2.	SACHVERMÖGEN	15.308,46	204.038,33	1.1	Basis-Reinvermögen	226.676,58	226.676,58
				1.2	Rücklagen	37.240,11	38.985,11
3.	FINANZVERMÖGEN	5.545,25	24.336,86	1.3	Jahresergebnis	1.745,00	219.447,27
					Fehlbeträge aus Vorjahren		
4.	LIQUIDE MITTEL	297.917,84	297.277,57	1.4	Sonderposten		
5.	AKT. RECHNUNGS-ABGRENZUNG			2.	SCHULDEN	53.109,86	40.543,80
				2.1	Geldschulden	46.986,55	34.708,21
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)	46.986,55	34.708,21
				2.2	Verb. kreditähnl. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	285,00	291,42
				2.4	Transferverbindlichkeiten	1.599,47	404,82
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	4.238,84	5.139,35
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		
				4.	PASS. RECHNUNGS-ABGRENZUNG		
	Bilanzsumme Aktiva	318.771,55	525.652,76		Bilanzsumme Passiva	318.771,55	525.652,76

Der Jahresabschluss der Gemeinde Leezdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Marienhafe, den 15. Februar 2018

Gemeinde Leezdorf

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Jahresabschluss der Gemeinde Marienhafe zum 31.12.2015

Der Rat der Gemeinde Marienhafe hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 28.11.2017 den Jahresabschluss der Gemeinde Marienhafe für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2015 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos.	Bezeichnung	2014	2015	Pos.	Bezeichnung	2014	2015
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN			1.	NETTOPOSITION	938.207,92	889.500,84
2.	SACHVERMÖGEN	1.154.725,72	1.123.440,64	1.1	Basis-Reinvermögen	875.725,34	875.725,34
				1.2	Rücklagen		
3.	FINANZVERMÖGEN	47.492,87	12.530,48	1.3	Jahresergebnis	-72.480,51	-119.286,04
					Fehlbeträge aus Vorjahren	-72.945,72	-72.480,51
4.	LIQUIDE MITTEL			1.4	Sonderposten	134.963,09	133.061,54
5.	AKT. RECHNUNGS-ABGRENZUNG			2.	SCHULDEN	264.010,67	246.470,28
				2.1	Geldschulden	254.936,02	223.275,40
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	254.936,02	223.275,40
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)		
				2.2	Verb. kreditähnl. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	919,50	871,56
				2.4	Transferverbindlichkeiten	2.835,83	15.180,00
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	5.319,32	7.143,32
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		
				4.	PASS. RECHNUNGS-ABGRENZUNG		
	Bilanzsumme Aktiva	1.202.218,59	1.135.971,12		Bilanzsumme Passiva	1.202.218,59	1.135.971,12

Der Jahresabschluss der Gemeinde Marienhafe wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Marienhafe, den 15. Februar 2018

Gemeinde Marienhafe

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Jahresabschluss der Gemeinde Osteel zum 31.12.2015

Der Rat der Gemeinde Osteel hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 23.01.2018 den Jahresabschluss der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2015 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos.	Bezeichnung	2014	2015	Pos.	Bezeichnung	2014	2015
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN			1.	NETTOPOSITION	582.764,88	485.098,59
2.	SACHVERMÖGEN	604.382,16	726.826,76	1.1	Basis-Reinvermögen	148.591,84	148.591,84
				1.2	Rücklagen	93.704,59	239.978,95
3.	FINANZVERMÖGEN	15.004,49	5.626,00	1.3	Jahresergebnis	146.274,36	-91.674,89
					Fehlbeträge aus Vorjahren		
4.	LIQUIDE MITTEL			1.4	Sonderposten	194.194,09	188.202,69
5.	AKT. RECHNUNGS-ABGRENZUNG			2.	SCHULDEN	34.161,77	245.334,17
				2.1	Geldschulden	25.008,36	232.835,18
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	25.008,36	232.835,18
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)		
				2.2	Verb. kreditähnl. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	698,59	331,30
				2.4	Transferverbindlichkeiten	3.266,65	5.313,40
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	5.188,17	6.854,29
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		
				4.	PASS. RECHNUNGS-ABGRENZUNG	2.460,00	2.020,00
	Bilanzsumme Aktiva	619.386,65	732.452,76		Bilanzsumme Passiva	619.386,65	732.452,76

Der Jahresabschluss der Gemeinde Osteel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Marienhafe, den 15. Februar 2018

Gemeinde Osteel

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Jahresabschluss der Gemeinde Rechtsupweg zum 31.12.2015

Der Rat der Gemeinde Rechtsupweg hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 16.01.2018 den Jahresabschluss der Gemeinde Rechtsupweg für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2015 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos.	Bezeichnung	2014	2015	Pos.	Bezeichnung	2014	2015
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN			1.	NETTOPOSITION	427.412,99	515.964,87
2.	SACHVERMÖGEN	489.144,51	465.021,49	1.1	Basis-Reinvermögen	141.784,45	141.784,45
				1.2	Rücklagen	238.302,28	238.302,28
3.	FINANZVERMÖGEN	12.371,85	2.103,43	1.3	Jahresergebnis	47.326,26	135.878,14
					Fehlbeträge aus Vorjahren		
4.	LIQUIDE MITTEL	363.252,47	469.679,04	1.4	Sonderposten		
5.	AKT. RECHNUNGS-ABGRENZUNG			2.	SCHULDEN	437.355,84	420.839,09
				2.1	Geldschulden	421.761,26	407.637,99
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)	421.761,26	407.637,99
				2.2	Verb. kreditäbnl. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	3.107,41	650,34
				2.4	Transferverbindlichkeiten	8.663,14	6.555,18
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	3.824,03	5.995,58
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		
				4.	PASS. RECHNUNGS-ABGRENZUNG		
	Bilanzsumme Aktiva	864.768,83	936.803,96		Bilanzsumme Passiva	864.768,83	936.803,96

Der Jahresabschluss der Gemeinde Rechtsweg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Marienhafe, den 15. Februar 2018

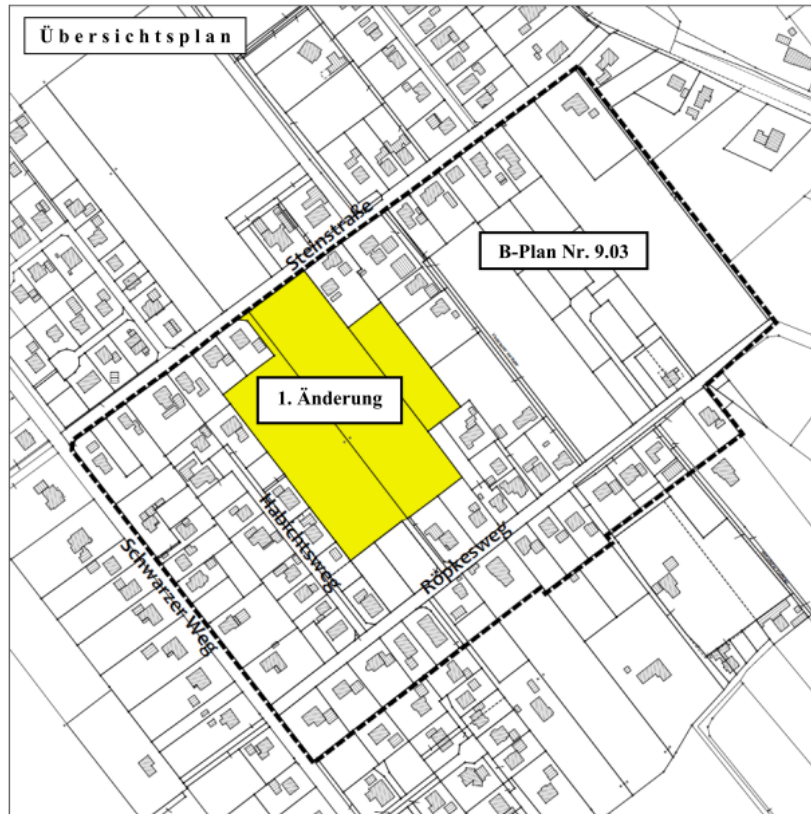
Gemeinde Rechtsweg

Der Gemeindedirektor
Ihmels

**Bekanntmachung der 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 9.03
im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland**

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Dezember 2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.03 im Ortsteil Victorbur als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.03 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.03 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.03 liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 28. Februar 2018

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süßen

Jahresabschluss der Gemeinde Upgant-Schott zum 31.12.2015

Der Rat der Gemeinde Upgant-Schott hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 07.12.2017 den Jahresabschluss der Gemeinde Upgant-Schott für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2015 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos.	Bezeichnung	2014	2015	Pos.	Bezeichnung	2014	2015
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN	8.667,19	8.362,72	1.	NETTOPOSITION	1.106.761,55	1.341.312,19
2.	SACHVERMÖGEN	387.429,48	317.835,78	1.1	Basis-Reinvermögen	905.922,41	905.922,41
				1.2	Rücklagen	203.802,67	163.957,61
3.	FINANZVERMÖGEN	183.544,40	63.364,87	1.3	Jahresergebnis	-39.845,06	237.080,20
					Fehlbeträge aus Vorjahren		
4.	LIQUIDE MITTEL	541.598,99	967.289,33	1.4	Sonderposten	36.881,53	34.351,97
5.	AKT. RECHNUNGS-ABGRENZUNG			2.	SCHULDEN	14.478,51	15.540,51
				2.1	Geldschulden		
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)		
				2.2	Verb. kreditähn. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	687,09	2.854,58
				2.4	Transferverbindlichkeiten	62,43	
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	13.728,99	12.685,93
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		
				4.	PASS. RECHNUNGS-ABGRENZUNG		
	Bilanzsumme Aktiva	1.121.240,06	1.356.852,70		Bilanzsumme Passiva	1.121.240,06	1.356.852,70

Der Jahresabschluss der Gemeinde Upgant-Schott wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Marienhafe, den 15. Februar 2018

Gemeinde Upgant-Schott

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Jahresabschluss der Gemeinde Wirdum zum 31.12.2015

Der Rat der Gemeinde Wirdum hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 20.12.2017 den Jahresabschluss der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2015 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos.	Bezeichnung	2014	2015	Pos.	Bezeichnung	2014	2015
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN	10.225,84	10.055,41	1.	NETTOPOSITION	749.535,99	729.947,90
2.	SACHVERMÖGEN	802.766,47	845.156,37	1.1	Basis-Reinvermögen	388.153,19	453.767,86
				1.2	Rücklagen		
3.	FINANZVERMÖGEN	29.391,80	7.058,51	1.3	Jahresergebnis	9.428,68	-67.433,10
					Fehlbeträge aus Vorjahren	-56.185,99	-56.185,99
4.	LIQUIDE MITTEL			1.4	Sonderposten	351.954,12	343.613,14
5.	AKT. RECHNUNGS-ABGRENZUNG			2.	SCHULDEN	92.108,62	132.322,39
				2.1	Geldschulden	85.375,92	127.162,50
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	8.353,39	55.785,16
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)	77.022,53	71.377,34
				2.2	Verb. kreditähnl. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	230,81	905,73
				2.4	Transferverbindlichkeiten	3.777,87	239,12
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	2.724,02	4.015,04
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		
				4.	PASS. RECHNUNGS-ABGRENZUNG	739,50	
	Bilanzsumme Aktiva	842.384,11	862.270,29		Bilanzsumme Passiva	842.384,11	862.270,29

Der Jahresabschluss der Gemeinde Wirdum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Marienhafe, den 15. Februar 2018

Gemeinde Wirdum

Der Gemeindedirektor
Ihmels

**2. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in der Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	15.347.100,00	184.800,00		15.531.900,00
ordentliche Aufwendungen	15.062.000,00	218.900,00		15.280.900,00
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.457.800,00	184.800,00		14.642.600,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.331.500,00	226.900,00		13.558.400,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.136.200,00	232.400,00		1.368.600,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.127.400,00	731.100,00		2.858.500,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.214.000,00		136.200,00	1.077.800,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.077.800,00			1.077.800,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	16.808.000,00	417.200,00	136.200,00	17.089.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	16.536.700,00	958.000,00		17.494.700,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.214.000,00 Euro um 136.200,00 Euro vermindert und damit auf 1.077.800,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage (§ 111 Abs. 3 NKomVG) wird nicht geändert.

Marienhafe, den 19. Dezember 2017

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels
Samtgemeindebürgermeisters

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie i. V. m. § 111 Abs. 3 NKomVG und § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 15. Februar 2018, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG vom 05.03.2018 bis zum 13.03.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Marienhafe, Zimmer 23, öffentlich aus.

Marienhafe, 15. Februar 2018

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.